

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Tierversuchs-Verordnung 2012 (TVV 2012)

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Tierversuchsgesetzes 2012 (Tierversuchs-Verordnung 2012 – TVV 2012) geändert wird

| | | | |
|------------------|------------|----------------------------------|-----------------------|
| Vorhabensart: | Verordnung | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2024 | Letzte Aktualisierung: | 30. September 2024 |

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere muss in nationales Recht umgesetzt werden. Anpassungen der Anforderungen für die Pflege und Unterbringung von Kopffüßern, Zebrafischen und Sperlingsvögeln, sowie der Methoden zur Tötung von Kopffüßern und Zebrafischen sind Kernpunkte der Änderungen.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben.

Beschreibung des Ziels:

Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere in nationales Recht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments

Beschreibung der Maßnahme:

Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 zur Anpassung der Anforderungen für die Pflege und Unterbringung von Kopffüßern, Zebrafischen und Sperlingsvögeln, sowie der Methoden zur Tötung von Kopffüßern und Zebrafischen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 30.09.2024 14:50:46

WFA Version: 1.0

OID: 3092

B2